

Satzung der Gemeinde Lanz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Prignitz“ ENTWURF

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber.[Nr.38]), , des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr.20]), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr.9], S.14), des § 1 Abs.2 Satz 2 der Verordnung zur Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände (Beitragsbemessungsverordnung – BBV) vom 07. Mai 2020 (GVBl.II/20, [Nr.36]) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lanz in ihrer Sitzung am **TT.MM.JJJJ** folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Prignitz“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Lanz ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Prignitz“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die

1. nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen,
2. nicht im Eigentum eines Grundstückseigentümers stehen, der auf Antrag gemäß § 2 Abs.1a GUVG Mitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Prignitz“ ist.

Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr.9], S.14) i.V.m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

§ 2 Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde Lanz erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerunterhaltungsverband Wasser- und Bodenverband „Prignitz“ zu zahlenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Landes, des Bundes, einer anderen Gebietskörperschaft oder eines direkten Verbandsmitglieds gemäß § 2 Abs.1 Nr.2 GUVG stehen, umgelegt werden.
- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Prignitz“ gegenüber der Gemeinde Lanz für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3 Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs.2 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter abgerundete Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs.2.

§ 6 Umlagesatz

- (1) Gemäß § 80 Abs.1 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in Verbindung mit § 2 Abs.1 Beitragsbemessungsverordnung (BBV) erhebt der Gewässerunterhaltungsverband Wasser- und Bodenverband „Prignitz“ nach Nutzungsarten differenzierte Beiträge. Diese Beitragsdifferenzierung ist gemäß § 80 Abs.2 Satz 3 Nr.3 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) auch für die Umlage der Gemeinde anzuwenden.
- (2) Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt kalenderjährlich
 1. für den Vorteilsgebietstyp „Siedlungs- und Verkehrsfläche“ 0,002900 €
 2. für den Vorteilsgebietstyp „Landwirtschaft“ 0,001450 €
 3. für den Vorteilsgebietstyp „Waldflächen“ 0,000725 €.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Lanz über die Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Prignitz“ vom 12.04.2021 außer Kraft.

ausgefertigt am: 09.12.2024

Lenzen, den TT.MM.JJJJ

gez. Harald Ziegeler
Amtdirektor